

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen der

.....

und

(Daics und Partner im Folgenden auch einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“ genannt)

Ansprechpartner (DAICS): Herr Schaller

Ansprechpartner (Partner):

Präambel

Es beabsichtigen Partner und Daics einander zum Zwecke einer möglichen Zusammenarbeit, die sowohl die Entwicklung als auch die Prototypenherstellung umfassen, technische und/oder kaufmännische Informationen mitzuteilen, welche die Parteien als vertraulich einstufen.

1. Vertrauliche Informationen

1.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle im Rahmen des Projektes von einer Partei an die andere Partei (im Folgenden „Empfänger“ genannt) schriftlich, mündlich oder auf sonstige Art und Weise mitgeteilten Daten oder Informationen, insbesondere Daten oder Informationen auf Medien wie Datenträgern, Präsentationen, Ausdrucken, Zeichnungen, Lieferscheinen, Karten, Protokollen oder Mikrofilmen, für die ein Vertraulichkeitshinweis nach Maßgabe von Ziffer 1.2 erfolgte.

Vertrauliche Informationen beinhalten ebenfalls sämtliche im Rahmen des Projektes von einer Partei dem Empfänger übermittelte Muster, Modelle, Materialien, Prototypen und Vorrichtungen sowie alle daraus ableitbaren Informationen oder Kenntnisse, wie beispielsweise Legierungszusammensetzungen, Entwicklungsergebnisse oder Konstruktionsprinzipien.

1.2 Die mitteilende Partei wird schriftlich oder elektronisch übermittelte Vertrauliche Informationen als „vertraulich“ kennzeichnen. Bei allen mündlich übermittelten

Vertraulichen Informationen wird die mitteilende Partei den Empfänger bei der Weitergabe auf die Vertraulichkeit hinweisen und innerhalb von 30 Tagen die Vertraulichen Informationen in einem als „vertraulich“ gekennzeichneten Protokoll an den Empfänger übermitteln.

1.3 Als Vertrauliche Informationen gelten nicht Informationen, die

- dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren, oder
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder
- dem Empfänger von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden, oder
- vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt wurden, oder
- aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften bekannt zu machen sind, sofern der Empfänger die mitteilende Partei unverzüglich darüber schriftlich informiert und alles Zumutbare unternimmt, damit die Vertraulichkeit auch weiterhin gewahrt bleibt.

2. Geheimhaltung

2.1 Jede Partei verpflichtet sich, alle ihr von der anderen Partei mitgeteilten Vertraulichen Informationen geheim zu halten und sie Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich zu machen.

2.2 Der Empfänger wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich für das Projekt verwenden und nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, welche die Vertraulichen Informationen für Arbeiten an dem Projekt benötigen.

2.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für die Dauer von drei Jahren nach der Beendigung des Projektes fort, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende dieser Vereinbarung.

3. Ausschlüsse

3.1 Durch diese Vereinbarung oder die Mitteilung Vertraulicher Informationen werden Lizenzen oder sonstige Rechte gleich welcher Art an den Vertraulichen Informationen nicht eingeräumt.

3.2 Soweit gesetzlich zulässig, schließen die Parteien für die im Rahmen des Projektes ausgetauschten Informationen jede Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit aus.

3.3 Die Parteien sind nicht zum Abschluss weiterer Verträge hinsichtlich des Projektes verpflichtet.

4. Rückgabe und Löschung

Auf schriftliches Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung des Projektes, sind alle in Bezug auf das Projekt vorhandenen Vertraulichen Informationen der anderen Partei unwiederbringlich zu löschen oder an die andere Partei zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Auf Anfrage der anderen Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten haben Vorrang.

5. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

6. Sonstiges

- 6.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 6.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hanau.
- 6.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes (CISG).

..... den , den

.....
DAICS Partner